

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
Haushaltssituation					
F1	Die Erträge und Aufwendungen aus dem Treuhandvermögen sind gem. § 11 Abs. 1 und 2 KomHVO in ihrer voraussichtlich anfallenden Höhe zu planen.			4	Es wird geprüft, inwieweit eine Ermittlung entsprechender Kalkulationsgrundlagen möglich ist.
Haushaltssteuerung					
F1	Die Entscheidungsträger der Stadt Gummersbach sind unterjährig über den Stand der Haushaltswirtschaft informiert. Sie sind in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.			4	
F2	Bis 2016 konnte die Stadt Gummersbach Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie andere Aufwandssteigerungen kompensieren. Ab 2017 ist die positive Entwicklung jedoch vorrangig auf die konjunkturabhängigen und risikobehafteten Erträge der Gewerbesteuer, der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisungen sowie der außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG zurückzuführen.	E2	Die Stadt Gummersbach sollte haushaltswirtschaftlichen Risiken begegnen, indem sie weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgt und weitere Konsolidierungsmaßnahmen eruiert, erörtert und vorbereitet.	4	Die Stadt Gummersbach setzt den mit der Teilnahme am Stärkungspakt begonnenen Konsolidierungskurs auch nach Ende des Haushaltssanierungsplanes konsequent fort. Dies geschieht unter anderem durch eine freiwillige Selbstverpflichtung von Rat und Verwaltung zur Fortsetzung der Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft aus den Konsolidierungsvorgaben des Landes. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Konsolidierungspotentiale etablierter Bestandteil des Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung.
F3	Die Grundsätze der Stadt Gummersbach über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen sind optimierungsfähig.			4	s. Stellungnahme zu E4.1
F4	Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze der Stadt Gummersbach zu durchschnittlich zwei Drittel. Die Stadt nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.	E4.1	Die Stadt Gummersbach sollte die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen über Art, Umfang und Dauer nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln.	4	Die bereits angewendeten Grundsätze werden zukünftig in Form einer Dienstanweisung förmlich festgelegt.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
		E4.2	Die Stadt Gummersbach sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	4	Die Aufnahme sowohl der Investitionen im Haushaltsplan als auch die Festlegung der Ermächtigungsübertragungen erfolgt nach intensiver Diskussion entsprechend des Planungsstandes im Baudezernat. Eine Vielzahl von Maßnahmen ist darüber hinaus durch bestehende Förderungen zwingend in die Planung aufzunehmen.
F5	Die Stadt Gummersbach nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierungsfähig.	E5.1	Die Stadt Gummersbach sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.	4	Eine diesbezügliche Zielvorgabe existiert. Es erfolgt laufend eine Prüfung von Fördermöglichkeiten für städtische Projekte in allen Bereichen der Stadtverwaltung und insofern werden umfassend Fördermöglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere konnten aus der Städtebauförderung Fördermittel in erheblichem Umfang generiert werden, die eine Realisierung des Stadtumbaus trotz des Konsolidierungsprozesses der letzten Jahre ermöglicht haben.
		E5.2	Die Stadt Gummersbach sollte einen umfassenden Überblick über alle ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren.	4	Die zur Zeit noch manuell geführte Verwaltung der Zuwendungsakten soll kurzfristig digitalisiert und durch Einsatz einer Datenbank unterstützt werden.
F6	Die Stadt Gummersbach hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E6.1	In der geplanten Datenbank sollte die Stadt Gummersbach die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt dokumentieren.	4	Das bereits ausgewählte Softwareprodukt (<i>robotron*Fömi.kommunal</i>) bietet diesen Informationsstand.
		E6.2	Die Stadt sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	4	Bei Einsatz der vorgenannten Software soll ein entsprechendes Berichtswesen aufgebaut werden.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
Beteiligungen					
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E1.1	Die Stadt Gummersbach sollte darauf hinwirken, alle Jahresabschlüsse zukünftig grundsätzlich in digitaler Form zu erhalten. Daneben sollten auch für die mittelbaren Beteiligungen zumindest die Jahresabschlüsse vorgehalten werden. Perspektivisch sollten sämtliche grundlegenden Unternehmensdaten wie z. B. Satzungen digitalisiert vorliegen.	4	Mit der Umsetzung des Beteiligungsberichts mit den erhöhten gesetzlichen Anforderungen aufgrund des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses, wurden bereits die Jahresabschlüsse für das Berichtsjahr 2020 durch die Beteiligungsunternehmen elektronisch vorgelegt. Eine Digitalisierung der übrigen Unternehmensdaten wurde bereits begonnen und wird sukzessive fortgesetzt.
		E1.2	Die Stadt Gummersbach sollte angesichts der komplexen Beteiligungsstrukturen eine Zentralisierung des Beteiligungsmanagements prüfen. Steuerungsrelevante Informationen wie die Grunddaten der Beteiligungen, persönliche Daten der Vertreter in den Gremien sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sollten organisatorisch gebündelt werden.	4	Die Verwaltung der steuerungsrelevanten Grunddaten ist bereits zentral organisiert. Insbesondere werden Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Gesellschaftsverträge zentral vorgehalten. Es wird geprüft, inwieweit hier eine weitere Bündelung von Informationen erfolgen sollte.
		E1.3	Die Stadt Gummersbach sollte verbindliche Standards im Bereich Beteiligungen festlegen. Neben der Informationsbereitstellung könnten die Standards auch das Vorhalten und Aktualisieren von Daten betreffen.	4	Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft.
F2	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E2.1	Die Beteiligungsberichte sollten künftig als eigenständiger Bericht bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt werden. Daneben sind der Betrieb Stadtwerke Gummersbach sowie die Zweckverbände und die mittelbaren Beteiligungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.		Der Beteiligungsbericht wurde bislang mit dem Haushaltsplan und damit bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt. Aufgrund der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Informationen zu den Stadtwerken, Zweckverbänden und mittelbaren Beteiligungen ab dem Beteiligungsbericht 2020 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde dieser Beteiligungsbericht am 06.12.2021 eigenständig beschlossen.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte dem Rat für ihre bedeutenden Gesellschaften standardisiert unterjährige Informationen zum wirtschaftlichen Verlauf zur Verfügung stellen.	4	In den Fachausschüssen und insbesondere im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird regelmäßig berichtet. Es wird geprüft, ob eine Ausweitung erfolgen soll.
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nur in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E3.1	Das Beteiligungsmanagement sollte perspektivisch zu den bedeutenden Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen eine Unterstützung für die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter in Form einer Stellungnahme anbieten.	4	Die Stadt Gummersbach steht ihren Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern jederzeit und insbesondere bei bedeutenden Tagesordnungspunkten beratend zur Seite.
		E3.2	Die Stadt Gummersbach sollte die notwendige Personalkapazität des Beteiligungsmanagements vor dem Hintergrund der komplexen Beteiligungsstruktur überprüfen. Die Personalkapazität sollte so ausgesteuert werden, dass eine ausreichende aktive Beteiligungssteuerung möglich ist.		Die Betreuung und Beteiligungssteuerung der Unternehmen, insbesondere der wirtschaftlich besonders bedeutsamen Beteiligungen für die Stadt Gummersbach, findet bereits jetzt umfassend statt. Insofern besteht für eine Ausweitung der Personalkapazitäten kein Bedarf.
Hilfe zur Erziehung					
F1	Eine Gesamtstrategie für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es in Gummersbach nicht. Die Stadt Gummersbach hat aber gemeinsam mit Verwaltung und Politik ein Leitbild und damit verbundene strategische Ziele für angrenzende Aufgabenbereiche erarbeitet, die auch konkrete Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung haben.	E1	Die Stadt Gummersbach sollte für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Hierzu könnte Sie auf den bereits vorhandenen strategischen Zielen des Präventionsleitbildes vertiefend aufbauen.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F2	Die Stadt Gummersbach misst die Effizienz des Jugendamtes nicht hinreichend auf Basis von aussagefähigen und steuerungsrelevanten Zielen und Kennzahlen und stellt diese nicht transparent dar.	E2	Die Stadt Gummersbach sollte ein Finanzcontrolling mit Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen sowie einem Berichtswesen aufbauen. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Dies kann dazu dienen, die Steuerung zu unterstützen, Ursachen für gestiegene Aufwendungen zu	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
			analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen transparenter zu machen.		
F3	Eine Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfen anhand von Zielen findet in Gummersbach einzelfallbezogen statt. Ein standardisiertes und fallübergreifendes Bewertungsverfahren zur Wirksamkeit und Zielerreichung gibt es in Gummersbach nicht.	E3	Die Ergebnisse der Bewertung der Wirksamkeit von Hilfen im Einzelfall sollten fallübergreifend zusammengeführt und ausgewertet werden. Ebenso sollten weitere steuerungsrelevante Auswertungen, wie z.B. zu Laufzeiten der Hilfen, zur Anzahl der Fachleistungsstunden, zu Abbrüchen erfolgen. Diese können dann auch trägerbezogen oder je Sozialraum aufbereitet werden. Hierdurch können die Auswirkungen getroffener Maßnahmen transparent gemacht werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F4	Die Stadt Gummersbach hat die Kernprozesse und Verfahrensstandards in einem sogenannten Standardordner verschriftlicht. Die Einhaltung der Prozessschritte und Verfahrensabläufe basiert auf der gelebten Praxis.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte neben den Kernprozessen, alle Arbeits- und Prozessabläufe mit Zuständigkeitsregelungen sowie Fristen schriftlich fixieren und in dem bereits vorhandenen Standardordner ergänzen und auch in digitaler Form vorhalten. Dies begünstigt eine einheitliche und gleichbleibende Sachbearbeitung.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F5	Im Jugendamt der Stadt Gummersbach ist ein Anbieterverzeichnis über Leistungen und Preise der Träger im Fachverfahren hinterlegt. Dieses bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.	E5	Die Stadt Gummersbach sollte das Anbieterverzeichnis um Informationen über die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungsanbietern ergänzen und aktuell halten. Die Mitarbeiter sollten uneingeschränkten Zugriff auf das Anbieterverzeichnis haben. Kommen mehrere Träger fachlich gleichermaßen in Frage, sollte der Wirtschaftlichste gewählt werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F6	Die Stadt Gummersbach hat keine Obergrenzen für Fachleistungsstunden oder eine Begrenzung der Laufzeiten verschriftlicht.	E6	Für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung sollte die Stadt Gummersbach eine Obergrenze für Fachleistungsstunden sowie eine Begrenzung der Laufzeiten verbindlich definieren und verschriftlichen.	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F7	Die Stadt Gummersbach führt stichprobenhaft prozessintegrierte Kontrollen durch. Die Kontrollen erfolgen ohne Checklisten und werden nicht protokolliert. Hier und im Bereich der automatisierten Wiedervorlagen bestehen noch Optimierungspotenziale.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte allgemeine Wiedervorlagen über die laufenden Fälle führen, damit sichergestellt ist, dass auch im Vertretungsfall eine rechtmäßige Aufgabenerledigung erfolgt. Aktenprüfungen sollten regelmäßig erfolgen und anhand von Checkliste protokolliert werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F8	Die fallbezogenen Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe in Gummersbach sind unauffällig. Die Falldichte ist vergleichsweise hoch. Obergrenzen für Laufzeiten hat die Stadt bisher nicht schriftlich festgelegt.	E8	Die Stadt Gummersbach könnte die Steuerung der SPFH, insbesondere bei der Ausführung durch freie Träger optimieren, in dem Sie Obergrenzen für Laufzeiten verbindlich definiert.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F9	Der Anteil der Vollzeitpflegefälle ist in Gummersbach vergleichsweise niedrig. Die Akquise neuer Pflegefamilien findet nur begrenzt statt.	E9	Die Stadt Gummersbach sollte die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien ausweiten, um den Anteil an Vollzeitpflegefällen erhöhen zu können.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F10	Die Stadt Gummersbach hat überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Heimerziehung und eine vergleichsweise hohe Falldichte im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Das wirkt sich belastend auf den Fehlbetrag aus.	E10	Die Stadt Gummersbach sollte die hohen Fallzahlen im Bereich der Heimerziehung kritisch hinterfragen und der Aufstellung von Rückführungskonzepten einen breiteren Raum einräumen. Die Anzahl der Auslandsunterbringungen sollte sie möglichst niedrig halten.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F11	Die Aufwendungen je Hilfefall sowie die Falldichte im Bereich für die Hilfen der jungen Volljährigen sind in Gummersbach vergleichsweise hoch. Die Stadt Gummersbach verfügt für die Hilfen der Jungen Volljährigen über keine eigenen verschriftlichten Verfahrensstandards.	E11	Die Stadt Gummersbach sollte für die Hilfen der Jungen Volljährigen eigene Verfahrensstandards entwickeln und schriftlich fixieren. Dabei sollten die Hilfeplangespräche engmaschiger als bei den Minderjährigen durchgeführt werden. Eine stufenmäßige Verselbstständigung sollte ab ca. 16/17 Jahren intensiv erfolgen.	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
Bauaufsicht				
F1	Die im Rahmen der überörtlichen Prüfung betrachteten bauaufsichtlichen Verfahren liefern keine Hinweise, die an der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bauaufsicht der Stadt Gummersbach Zweifel aufkommen lassen. Verbesserungspotential wird durch klare Vorgaben bei Ermessenentscheidungen gesehen, die einheitliche Vorgehensweisen gewährleisten.	E1.1	Die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach sollte eine zeitnahe und vollständige Vorlage der notwendigen Bauantragsunterlagen seitens der Antragsteller einfordern.	9 Es wird davon ausgegangen, dass hier der Zeitraum gemeint ist, der auf die Einreichung des Bauantrages folgt. Wie im Bericht unter Pkt. 4.3.2 ausgeführt, gelingt es der Bauaufsicht beinahe immer, die Frist nach § 71 (1) BauO NRW 2018 einzuhalten und die entsprechende Eingangsbestätigung zu versenden. In dieser Eingangsbestätigung werden ggf. die noch fehlenden Unterlagen unter Fristsetzung nachgefordert.
		E1.2	Die Stadt Gummersbach sollte im Zuge von Bauberatungen notwendige Beteiligungen der Angrenzer durch die Antragsteller durchführen lassen.	9 Wie im Bericht unter Pkt. 4.3.2 ausgeführt, sind Beteiligungen der Angrenzer eher selten. Die Bauaufsicht wird versuchen, diese durch die Antragsteller durchführen zu lassen, wobei es keine Möglichkeit gibt, diese hierzu zu verpflichten.
		E1.3	Die Stadt Gummersbach sollte für Ermessenentscheidungen klare Grundlagen (z.B. in Form eines Kriterienkataloges) aufstellen, um rechtssichere und einheitliche Entscheidungen zu gewährleisten. Diese Grundlagen sollten zentral in die Bearbeitungssoftware eingepflegt werden.	9 Ermessensentscheidung bedeutet auch immer eine Entscheidung im Einzelfall. Insofern ist es aus Sicht der Bauaufsicht schwierig, hierfür einen einheitlichen Kriterienkatalog zu erstellen, der dann auch noch in der Bearbeitungssoftware hinterlegt werden kann. Eine einheitliche Entscheidungsfindung wird aber gewährleistet über die im Bericht aufgeführten Teambesprechungen, die protokolliert und in einem zentralen Dateiodner digital abgelegt werden. Dass auch mit dieser Vorgehensweise eine rechtssichere Entscheidung herbeigeführt werden kann, zeigt die vergleichsweise geringe Anzahl der in der Vergangenheit geführten Gerichtsverfahren.
		E1.4	Die Stadt Gummersbach sollte den Kostendeckungsgrad der Bauaufsichtsbehörde mittels Kennzahlen abbilden. Die Erkenntnisse sollten als Maßstab zur Festlegung der Verwaltungsgebühren genutzt werden.	Die zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden u.a. durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgelegt. Nur in den Tarifstellen, in denen die AVerwGebO NRW eine Rahmengebühr festlegt, kann bzw. muss durch die Stadt Gummersbach die Höhe der zu erhebenden Verwaltungsgebühr nachvollziehbar festgelegt werden. Um nicht kreisweit stark unterschiedliche Gebühren für die gleiche Verwaltungstätigkeit zu erheben, wurde versucht, die Gebühren, die im Bereich der Bauaufsicht anfallen, zu vereinheitlichen. Dieses Vorhaben ist leider nicht geglückt.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					Dennoch ist die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach daran interessiert, sich bei den Gebührensätzen nicht zu stark von denen der anderen Kommunen oder des Kreises abzuheben. Die Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes dienen hierbei zur Orientierung. Die Festlegung diesbezüglicher Kennzahlen wird unabhängig davon geprüft.
F2	Der Anteil zurückgenommener Bauanträge ist in der Stadt Gummersbach hoch.	E2.1	Die Stadt Gummersbach sollte den Bauwilligen direkte Ansprechpartner benennen, die Auskünfte zu bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Fragen liefern können. Zudem sollten die Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan online mit den konkreten Festsetzungen und Darstellungen abrufbar sein.	9	Eine Überprüfung auf der Homepage der Stadt Gummersbach hat gezeigt, dass sämtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauaufsicht unter Angabe des sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereiches online abrufbar sind. Zur besseren Orientierung vor Ort werden im Flurbereich des Rathauses die Namen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit den räumlichen Zuständigkeitsbereichen ausgehangen. Die digitale Bereitstellung und Pflege der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts 9.1 Stadtplanung. Nach Auskunft des Ressortleiters stehen derzeit ca. 50 % der Bebauungspläne der Stadt Gummersbach online zur Verfügung. Es herrscht momentan jedoch nur eine sehr geringe Nachfrage nach solchen Informationen.
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte weitere Ursachen für die zurückgenommenen Anträge ermitteln und notwendige gegensteuernde Maßnahmen ergreifen	9	Ein weiterer Grund für die relativ hohe Zahl an zurückgenommenen Anträgen resultiert vermutlich daraus, dass von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Bauaufsicht versucht wird, Ablehnungen zu vermeiden. Es wird deshalb im Vorfeld von sich abzeichnenden negativen Bescheiden mit den Bauverantwortlichen das Gespräch gesucht, um diese zur Rücknahme der Bauanträge zu bewegen. Damit lassen sich zeitaufwendige Gerichtsverfahren in Folge einer Ablehnung vermeiden

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F3	Die Stadt Gummersbach bearbeitet die eingehenden Genehmigungsanträge mittels der eingehenden Papierakte. Arbeitsabläufe und Checklisten, die zur einheitlichen und rechtsicheren Bearbeitung der Anträge beitragen, sind nicht vorhanden. Klare Vorgaben zu Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse und deren Grenzen, die die Prozesse weiter optimieren, gibt es noch nicht.	E3.1	Die Stadt Gummersbach sollte durch die Einführung von Checklisten und die Hinterlegung von Arbeitsabläufen in ihrer Bearbeitungssoftware die einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der Genehmigungsanträge fördern.	9	Die bei der Bauaufsicht zum Einsatz kommende Software GekoS liefert bereits eine Reihe von Mechanismen, die eine Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe zur Folge haben. Diese Mechanismen, zu denen auch Checklisten gehören, passen jedoch nicht immer auf die Strukturen der Bauaufsicht der Stadt Gummersbach, da die Software auch für Kommunen mit einer anderen Größenordnung entwickelt wird. Unabhängig davon, werden die Mechanismen weiterhin im Dialog mit GekoS überarbeitet und an die fortschreitende Digitalisierung angepasst.
		E3.2	Die Stadt Gummersbach sollte die digitale Bauakte einführen. Es sollte eine medienbruchfreie Bearbeitung der Anträge möglich sein.	9	Vor dem Hintergrund des OZG NRW, ist auch die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach bereits damit beschäftigt, die Bearbeitung digitaler Bauanträge zu ermöglichen und letztlich eine Teilnahme am Bauportal NRW zu ermöglichen. Neben dem permanenten Austausch mit dem Entwickler der Bearbeitungssoftware GekoS, ist hier vor allem die Einführung eines Datenmanagementsystems eine der kurzfristig anstehenden Entscheidungen, die jedoch nicht von der Bauaufsicht getroffen werden.
		E3.3	Die Stadt Gummersbach sollte durch schriftliche Regelungen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar und eindeutig festlegen, um dem eingesetzten Personal ausreichend Handlungssicherheit zu geben.	9	Die Stadt Gummersbach setzt bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative. Das Aufgabengebiet der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters wird mittels Stellenbeschreibung klar definiert und eingegrenzt. Innerhalb dieser Grenzen kann die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter jedoch weitestgehend eigenverantwortlich und selbstbestimmt handeln. Dadurch soll die Eigeninitiative gefördert werden und somit auch die Arbeitsmotivation und Arbeitsleistung. Vor diesem Hintergrund wird die Bauaufsicht versuchen, weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Handlungssicherheit zu finden
		E3.4	Die Stadt Gummersbach sollte die Fallzahlen in den gebildeten Teilgebieten der Bauaufsicht regelmäßig überprüfen, um eine gleichmäßige Belastung der Sachbearbeiter zu gewährleisten.	9	Derzeit werden die Fallzahlen immer zum Quartalsende betrachtet, um hier eventuelle Ungereimtheiten festzustellen. Der Grad der Belastung einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters hängt jedoch nicht alleine von den Fallzahlen ab., sondern wird von vielen Faktoren bestimmt (z.B. Stellenbesetzung, Krankenstand, aber auch die Frage des Planungsrechts spielt hier eine Rolle). Der Prüfaufwand für einen Bauantrag ist immer

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					abhängig vom Einzelfall. Die Belastung lässt sich somit nicht alleine nur über die Fallzahlen abbilden.
F4	Der Prozess zur Bearbeitung eines einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Gummersbach klar strukturiert und liefert nur geringes Optimierungspotenzial.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte durch Sichtung der Baugenehmigungsbescheide und Ablehnungen durch den Vorgesetzten einen weiteren Beitrag zur Korruptionsprävention leisten.	9	Ein Baugenehmigungs- oder Ablehnungsbescheid ist das Ergebnis einer eingehenden Prüfung. Eine reine Sichtung dieser Bescheide würde in vielen Fällen nicht ausreichen, über die Rechtmäßigkeit des erlassenen Bescheides zu entscheiden. Eine vertiefte Sichtung würde jedoch den zeitlichen Rahmen sprengen und zu einer Mehrbelastung der Führungskraft führen. Letztlich entspricht ein solches Handeln auch nicht den Zielvorgaben der Stadt (siehe Pkt. 3.3). Schon heute ist durch den regen Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quasi von einem 4-Augen-Prinzip auszugehen. Künftig werden durch den Ressortleiter stichprobenhafte Kontrollen der Genehmigungsakten erfolgen und durch Sichtvermerk dokumentiert werden.
F5	Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit der Genehmigungsverfahren ist in der Stadt Gummersbach länger als bei den meisten Vergleichskommunen. Die Differenz zur ermittelten Laufzeit ist relativ hoch und weist auf entstandene Zeiten für die Vervollständigung der Anträge hin.	E5	Die Stadt Gummersbach sollte ihre Datenerfassung so vornehmen, dass sie Gesamtlaufzeiten und Laufzeiten getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren ermitteln kann. So werden die Voraussetzungen für die angekündigte gesetzliche Berichtspflicht geschaffen. Eigene Zielwerte können dadurch überprüft werden.	9	Die Bauaufsicht wird die Empfehlung aufgreifen und somit die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht schaffen.
F6	Die Kennzahl zum Personaleinsatz bildet eine hohe Fallzahl je Vollzeitstelle ab. Der Wert ist begünstigt durch einen hohen Anteil an Genehmigungsfreistellungsverfahren und der Zunahme von noch nicht abgeschlossenen Verfahren.	E6	Die Stadt Gummersbach sollte die Fallzahlen weiter fortschreiben und analysieren. Sie sollte auf Grund der Kennzahlenergebnisse eine Organisationsuntersuchung mit einem analytischen Stellenbemessungsverfahren durchführen. Der Zunahme der unerledigten Fälle ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, wie beispielsweise durch die Einführung der digitalen Bauakte oder klaren Vorgaben zu Ermessensentscheidungen.	9	Bereits im Jahr 2009 gab es im Nachgang zu einer gpa-Prüfung eine solche Organisationsuntersuchung, was zumindest über den Zeitraum der Untersuchung zu einer Mehrbelastung bei den Kolleginnen und Kollegen geführt hat. Viele der seinerzeit empfohlenen Maßnahmen sind mittlerweile umgesetzt. Nicht zum Tragen gekommen ist die aus der seinerzeitigen gpa-Prüfung stammende Empfehlung der Reduzierung des Personalbestandes um 4,2 Stellen. Ob sich durch die Einführung der digitalen Bauakte tatsächlich der gewünschte Effekt einstellt, bleibt abzuwarten. Die sich ständig ändernden Rechtsgrundlagen, aber auch zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die Digitalisierung,

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					erfordern zusätzliche Kapazitäten, die nur durch Bereitstellung von zusätzlichem Personal erfüllt werden können. Da man bei der Stadt Gummersbach dieses Problem erkannt hat, soll in 2022 entsprechendes Personal (1 Vollzeitstelle) bereitgestellt werden.
F7	Die aktuell eingesetzte Software liefert nicht alle Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung, wie beispielsweise die elektronische Annahme von Bauanträgen. Die Vorteile der durchgängig digitalen Bearbeitung werden daher in der Stadt Gummersbach noch nicht genutzt.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die mögliche Anbindung an das digitale Antragsverfahren über das Bauportal.NRW nutzen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des gesamten Bauantrages mit seinen Anlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.	9	Wie bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 3.2 ausgeführt, werden derzeit viele Maßnahmen durchgeführt, um die Teilnahme am digitalen Bauantragsverfahren zu ermöglichen.
F8	Die Stadt Gummersbach erhebt zum Teil bereits Kennzahlen, die jedoch nicht ausgewertet werden. Weitere Kontrollmechanismen zur Steuerung, wie Vorgaben von Qualitätsstandards gibt es noch nicht. Eigene Zielwerte werden noch nicht regelmäßig überprüft.	E8.1	Die Stadt Gummersbach sollte den Umfang ihrer Kennzahlen mindestens um die im Rahmen dieser überörtlichen Prüfung ermittelten Werte erweitern und regelmäßig auswerten.	9	Die angesprochenen Kennzahlen werden, soweit möglich, entsprechend eingeführt werden.
		E8.2	Die Stadt Gummersbach sollte Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels der erzeugten Kennzahlen durch einen Soll-Ist-Vergleich überprüfen.	9	Die Stadt Gummersbach wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Digitalisierung weitere Schritte unternehmen, um zu einer Qualitätssteigerung zu kommen. Letzten Endes ist es auch Ziel der Bauaufsicht, rechtssichere Baugenehmigungen in einer angemessenen Frist zu erteilen, und die Anzahl der liegen gebliebenen Altfälle sukzessive abzubauen. Die angesprochenen Laufzeitkontrollen sind hier nur ein Punkt der vorangegangenen Stellungnahme, auf den an dieser Stelle noch einmal hingewiesen werden soll.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
Vergabewesen					
F1	Die Stadt Gummersbach hat ihr Vergabewesen mit einer umfassenden und aktuellen Vergabedienstanweisung geregelt. Damit bestehen gute Vorgaben, die Vergabeverfahren rechtssicher und effektiv durchzuführen. Mit der Abwicklung sämtlicher Vergabeverfahren durch die zentrale Vergabestelle ist eine weitere Optimierung des Vergabewesens möglich.	E 1	Die Stadt Gummersbach sollte das vorhandene gebündelte Vergabefachwissen ihrer zentralen Vergabestelle für alle Vergabeverfahren nutzen und über die ZVS abwickeln.	8	<p>Dieses Thema wurde im Rahmen der verwaltungsinternen Haushaltsklausur besprochen.</p> <p>Rein aufgabenbezogen betrachtet, ist die Bündelung des komplexen Vergaberechts an einer Stelle für die gesamte Verwaltung sinnvoll.</p> <p>Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass insbesondere in den Fachbereichen, in denen die Mitarbeiter eher selten mit Auftragsvergaben befasst sind, nur sehr begrenztes Wissen zum Vergaberecht und zum Ablauf einer Auftragsvergabe vorhanden ist. Die Informations- und Veröffentlichungspflichten sind so gut wie nicht bekannt. Gleiches gilt für die konkrete Prüfung und Wertung der Angebote, auch bei der Einbeziehung von Ingenieurbüros.</p> <p>Die Schaffung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS), die neben den bereits jetzt übernommenen Aufgaben für das Dez. II noch die Abwicklung der Vergabeverfahren für die Fachbereiche der Dez. I und III übernimmt, ist jedoch ohne eine Personalaufstockung nicht möglich. Bereits jetzt ist die Kapazitätsgrenze der Vergabestelle im FB 8 erreicht/ überschritten. Einspareffekte bei den anderen Fachbereichen ergeben sich nicht, da die Arbeitsanteile für Vergaben bei den betroffenen Stellen nicht hoch genug sind und ein Teil der Arbeiten auch bei einer Umorganisation nach wie vor bei den Fachbereichen verbliebe. Hierzu gehören insbesondere die Bedarfsfeststellung, die Erstellung der Leistungsbeschreibung und die Prüfung und Wertung der Angebote.</p> <p>Die Möglichkeit einer weiteren Zentralisierung der Vergaben wird unter Abwägung dieser Positionen geprüft.</p>
F2	Die Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren der Stadt Gummersbach eingebunden und fördert die Gewähr der rechtmäßigen Durchführung von Vergabeverfahren. Die örtliche Rechnungsprüfung führt teilw. selbst Vergabeverfahren durch. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Prüfauftrages wird dadurch erschwert.	E2.1	Die Stadt Gummersbach sollte ihre zentrale Vergabestelle mit einer Vergabemanagementsoftware ausstatten. So werden die mit dem komplexen Vergabewesen beauftragten Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit unterstützt.	8	<p>Die Anschaffung einer Vergabemanagementsoftware ist sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verwaltung.</p> <p>Grundsätzlich muss jedoch eine Abstimmung mit dem FB 2.4 „Organisation und IT“ erfolgen, damit die Software auch den allgemeinen Anforderungen für das noch aufzubauende</p>

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					Dokumentenmanagementsystem (DMS) für die Gesamtverwaltung entspricht. Eine Insellösung ist nicht sinnvoll.
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte ihre Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten für Auftragsvergaben und Nachtragsaufträgen im Sinne einer „schlankeren“ Verwaltung überarbeiten. Die Zuständigkeiten sollten so festgelegt werden, dass die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorgaben zeitlich möglich und praktikabel sind. Die Ausschüsse sollten über die erteilten Aufträge lediglich informiert werden.	8	<p>Die Empfehlung der gpa ist vergaberechtlich nachvollziehbar und schlüssig.</p> <p>Tatsächlich besteht kein Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraum bei der Vergabeentscheidung. Für die Prüfung und Wertung von Angeboten gibt es ein umfangreiches Regelwerk mit Soll- und Kann-Bestimmungen. Die sich hieraus ergebenden Zuschlagsentscheidungen (egal ob nach VOB/A, UVgO bzw. VGV) sind so vorzunehmen.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen des Vergabebeschluss des Fachausschusses in dem Sinne keine Auswahl zwischen den beteiligten Firmen mehr. Dieses Verfahren ist bereits im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote abgeschlossen. Der Zuschlag ist an den Bieter mit den wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Für die Politik besteht somit bei Anwendung/ Einhaltung des Vergaberechtes keine andere Möglichkeit, als dem Vergabevorschlag der Verwaltung zu folgen, da ansonsten ein rechtswidriger Vergabebeschluss gefasst bzw. eine rechtswidrige Auftragsvergabe erfolgen würde.</p> <p>Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ergeben sich Schadensersatzforderungen gegenüber der Stadt Gummersbach.</p> <p>Eine Einbeziehung der Politik ist auch über eine Mitteilung nach erfolgter Auftragsvergabe möglich. Bei Vergaben zwischen 25 T€ und 100 T€ wird dies bereits praktiziert.</p> <p>Bei Aufträgen über 100 T€ könnte dies in einem erweiterten Umfang über eine Mitteilungsvorlage analog der bisherigen Vergabe-Beschlussvorlage erfolgen.</p> <p>Die weitere Umsetzung dieser Empfehlung wird in Abstimmung mit dem Rat der Stadt geprüft.</p>

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
		E2.3	Die Stadt Gummersbach sollte durch eine Ergänzung ihrer Vergabedienstanweisung die Anzeigepflicht von Nachträgen und Auftragserweiterungen verpflichtend gegenüber der Rechnungsprüfung einführen und dafür summenmäßige und prozentuale Beteiligungsschwellen festlegen.	8	Die Anzeigepflicht besteht grundsätzlich. Die Rechnungsprüfung ist bereits jetzt bei Auftragsvergaben ab 800 € einzubeziehen. Werden Aufträge erweitert, gilt die Summe des Hauptauftrages zzgl. der Summe des Nachtrags/ Erweiterung. Dies ergibt sich indirekt aufgrund der einzuhaltenden Wertgrenzen und den Regelungen zur Nachtragsbeauftragung. Die Regelungen in den VergabeRL sollen aufgrund der Empfehlung der gpa eindeutiger gefasst werden.
		E2.4	Die Stadt Gummersbach sollte verbindlich festlegen, die örtliche Rechnungsprüfung über Abnahmetermine zu informieren.	8	Die Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.
		E2.5	Die Stadt Gummersbach sollte auf den Einsatz der örtlichen Rechnungsprüfung als Submissionsstelle verzichten, um keine Überschneidungen zwischen der Prüfung von Vergabeverfahren und Durchführung derselben zu erzeugen.	1.5	Die Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.
F3	Die Stadt Gummersbach hat gute Präventivmaßnahmen gegen Korruption ergriffen. Sie hat durch den Erlass der Richtlinien zur Verhinderung von Korruptionsdelikten umfangreiche Regelungen getroffen, die der Korruption nachhaltig entgegenwirken.	E3.1	Die Stadt Gummersbach sollte ihre korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren, indem sie regelmäßig eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung ihrer Bediensteten durchführt und weiterentwickelt. Sie sollte dieses Instrument als Präventivmaßnahme nutzen.	1.5	Korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete werden in der Richtlinie beschrieben. Der Fachdienst Rechnungsprüfung wird die Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Mitarbeitenden des jeweiligen Prüffeldes bei zukünftigen Prüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigen
		E3.2	Die Stadt Gummersbach sollte in ihrer Richtlinie zur Verhinderung von Korruption eine Wertgrenze für die Annahme von Belohnungen und Geschenken aufnehmen, z.B. in Wert von maximal 10,00 Euro.	1.5	In der Richtlinie wird der Umgang mit der Annahme von Belohnungen und Geschenken ausführlich erläutert, um die Mitarbeiter für diese Thema zu sensibilisieren. Die Aufnahme einer konkreten Wertgrenze wird dabei nicht für zielführend erachtet, weil sie je nach Situation unterschiedlich bewerten werden kann. Mahlzeiten und Getränke anlässlich von Erörterungstermine und Tagungen dürften z. B. regelmäßig den angegebenen Wert von 10 € übersteigen, in anderen Zusammenhängen könnte ein Geschenk mit einem Wert von etwa 10 € aber

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					schon den Anschein der Vorteilsnahme erwecken. Von der Aufnahme einer konkreten Wertgrenze wird daher abgesehen.
		E3.3	Die Stadt Gummersbach sollte ihre internen Regelungen zu Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten nach dem KorruptionsbG dem aktuellen Rechtsstand anpassen.	1.5	Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die bei der nächsten Änderung der Richtlinie berücksichtigt wird.
		E3.4	Die Stadt Gummersbach sollte eine Rotation ihrer Beschäftigten in den besonders gefährdeten Bereichen durchführen. Sofern dieses aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie für den Einzelfall die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.	2	<p>Seit Unterzeichnung der Richtlinien zur Verhinderung von Korruptionsdelikten am 01.11.2009 wurden die dort getroffenen Festlegungen fortlaufend evaluiert und notwendige Änderungen diskutiert.</p> <p>Unter Abwägung der Vor- und Nachteile entscheidet sich die Stadtverwaltung Gummersbach fortgesetzt bewusst gegen eine Rotation des Personals in besonders gefährdeten Bereichen. Insbesondere wegen des mit einer Rotation verbundenen Verlustes von Fachwissen und Detailkenntnissen, absehbaren Einbußen bei Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung durch Einarbeitungsphasen, der niedrigen Akzeptanz bei den Mitarbeitenden sowie des hohen Planungs- und Durchführungsaufwands wird dieses Präventivmittel auch unter Berücksichtigung der Größenordnung der Stadt Gummersbach weiterhin nicht favorisiert.</p> <p>Mit Blick auf den akuten Fachkräfte - und Personalmangel drohten zudem weitere Wettbewerbsnachteile bei der Personalgewinnung.</p> <p>Als Kompensation sind im Bereich des Vergabewesens die frühzeitige und fortlaufende Beteiligung des Fachdienstes Rechnungsprüfung (Ziffer 6.3 der Vergaberichtlinien der Stadt Gummersbach) sowie die konsequente Einhaltung des Vieraugenprinzips bei Aufträgen über 2.500 € als Präventionsmaßnahmen zu nennen.</p> <p>Die zusätzliche Einführung der Personalrotation stünde angesichts Ihrer Nachteile und der andererseits erfolgreich implementierten Präventionsmaßnahmen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verbleibenden Restrisiko. Es drohten unangemessen hohe Reibungsverluste und Qualitätseinbußen.</p>

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F4	Die Stadt Gummersbach hat sich durch die Regelungen zu Sponsoring in ihrer Richtlinie zur Verhinderung von Korruptionsdelikten auf den Umgang mit Sponsoringleistungen vorbereitet. Die getroffenen Regelungen sind gut geeignet, mit Sponsoring transparent und rechtssicher umzugehen und deutlich von möglicher Korruption abzugrenzen.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte jährlich einen Bericht über die erhaltenen Sponsoringleistungen erstellen und diese Pflicht in ihre Richtlinie aufnehmen.	1.5/ 4	Beginnend mit dem Jahr 2022 wird dem Rat der Stadt eine Auflistung der Sponsoringleistungen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.
F5	Die Stadt Gummersbach führt Teile des BIC durch fachübergreifende Abstimmung durch. Ein strukturiertes BIC an zentraler Stelle von Beginn bis zum Ende der Maßnahme findet noch nicht statt. Das Potential eines BIC wird so noch nicht vollumfänglich ausgenutzt.				
F6	Bedarfsgrundlagen liegen zum Teil dezentral vor und können den Anspruch auf Vollständigkeit nicht immer erfüllen. Ein zentrales Controlling der Bedarfsmeldungen findet noch nicht statt.	E6	Die Stadt Gummersbach sollte ein zentral gesteuertes systematisches Bauinvestitionscontrolling für kostenintensive und komplexe Bauvorhaben oder aus anderen Gründen bedeutsame Maßnahmen einführen. Sie sollte daher näher definieren, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchzuführen ist. Der Ablauf der Maßnahmen sollte an zentraler Stelle gesteuert und überwacht werden.	II	Die Einführung eines BIC geht über die Aufgaben der bestehenden Stabsstelle Controlling hinaus und setzt insbesondere bautechnisches Fachwissen voraus, das zur Zeit in dieser Organisationseinheit nicht vorgehalten wird. Die gewünschten Auswertungen erfolgen momentan dezentral im für die jeweilige Baumaßnahme zuständigen Fachbereich. Die Möglichkeiten einer weitergehenden Umsetzung der Empfehlung werden geprüft. Aufgrund der notwendigen besonderen Fachkenntnisse wäre auf jeden Fall eine Personalverstärkung erforderlich. Insofern sind Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen.
F7	Die Abweichungen vom Auftragswert sind in der Stadt Gummersbach im interkommunalen Vergleich überwiegend gering. Sie deuten auf eine gute Leistungsfähigkeit der Bedarfsstellen hin. Zentrale Auswertungen der Abweichungen können weitere Hinweise für mögliche Ursachen, die bei zukünftigen Maßnahmen vermieden werden können, liefern.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte die Ursachen der Abweichungen von Auftragswerten an zentraler Stelle in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Die gewonnenen Erkenntnisse zu Ursachen sollten bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden, um den Umfang der Abweichungen möglichst gering zu halten.	8	s. E6 und E 8.2

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F8	Die Stadt Gummersbach hat noch kein zentrales Nachtragsmanagement eingerichtet. Erforderliche Nachträge werden individuell verhandelt. Als Grundlage für die Abwicklung von Nachträgen dient die Vergaberichtlinie der Stadt Gummersbach.	E8.1	Die Stadt Gummersbach sollte die Beteiligung der Fachausschüsse bei der Vergabe von Nachträgen auf die relevanten Fälle begrenzen, beispielsweise durch die Festlegung einer Wertgrenze.	8	Die Vergabeprozesse werden durch die bisherigen Regelungen verlängert. Dadurch kann es zu Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung (bspw. Baustopp) kommen. Der Vorschlag der gpa, die Ausschussbeteiligung zu reduzieren, ist daher sinnvoll. Dies kann durch Einführung einer Berichtspflicht nach Auftragserteilung (wie bereits jetzt bei Vergaben zwischen 25 und 100 T€) im jeweils zuständigen Fachausschuss erfolgen. Die weitere Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt geprüft.
		E8.2	Die Stadt Gummersbach sollte an zentraler Stelle ein Nachtragsmanagement einrichten und eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen vornehmen.	8	Die Einrichtung eines zentralen Nachtragsmanagements ist grundsätzlich eine gute Möglichkeit, ein einheitliches Handeln nach den Vorgaben der VOB zu gewährleisten. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass durch die unterschiedlichen Aufgabengebiete unterschiedliche Anforderungskriterien für die Nachtragsbeauftragung in den einzelnen Fachbereichen bestehen. Die Zentralisierung an einer Stelle kann daher auch Risiken bergen. Wie auch das BIC sollte das Nachtragsmanagement an zentraler und weisungsunabhängiger Stelle eingerichtet werden, soweit diesbezüglich Notwendigkeit gesehen werden sollte (s. auch E6). Es bedarf der Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit technischen als auch vergaberechtlichen Hintergrundwissen. Die Möglichkeiten einer Umsetzung der Empfehlung werden geprüft.